

**Ingenieurkammer-Bau**
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

■ TERMINHINWEISE

Vertreterversammlung der IK-Bau NRW

Die dritte Sitzung der IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein Westfalen findet am Freitag, den 5. November 2010 in der Stadthalle Olpe, Pannenklöpperstr. 4, 57462 Olpe statt. Die Delegierten werden unter anderem den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr beschließen und berufspolitische Themen erörtern.

Dialog Bauingenieurkunst

Die Reihe „Baudialog – Bauingenieurkunst“ findet am 22. November 2010 ihre Fortsetzung. Die Ingenieurkammer-Bau NRW und der Bauwirtschaftsverband NRW haben diese Veranstaltungsreihe ins Leben gerufen. Thema der kommenden Veranstaltung, die als Podiumsdiskussion durchgeführt wird und um 15.00 Uhr beginnt, ist „Sicherheitspartnerschaft – Einsatz für Verantwortung und Zuverlässigkeit“. Den Veranstaltungsflyer und eine Anmeldung finden Sie unter www.ikbaunrw.de

Sachverständigen-Forum 2010

Im Forschungszentrum Caesar in Bonn findet am 26. Oktober 2010 ab 13.30 Uhr das diesjährige Sachverständigen-Forum statt. Wie in den Vorjahren stehen nicht Fachthemen der Sachverständigen im Vordergrund, sondern Fragen zur Prozessbeschleunigung und das Zusammenspiel aller Verfahrensbeteiligten, also Richter, Anwälte und Sachverständige. Im Fokus der diesjährigen Veranstaltung steht der Beweisbeschluss in Baurechtsstreitigkeiten. Den Veranstaltungsflyer und eine Anmeldung finden Sie unter www.ikbaunrw.de

Mit den Leonardo-Brücken zu Gast bei ThyssenKrupp



Grund zum Jubeln hatten diese drei Damen beim Technik-Fest von ThyssenKrupp: Die Leonardo-Brücke steht!

Der Weltkonzern ThyssenKrupp hat in Essen sein neues Konzerngelände „ThyssenKrupp Quartier“ eröffnet und der Bevölkerung nicht nur den Zugang zu den Bürogebäuden ermöglicht, sondern auch ein großes Technik-Fest veranstaltet.

Wie schon 2008 in Stuttgart war auch die Ingenieurkammer-Bau NRW wieder eingeladen, mit dem Projekt „Leonardo-Brücken“ dabei zu sein, um Groß und Klein für die Bautechnik zu begeistern. Ein mutiger junger „Baumeister“ demonstrierte auch die Tragfähigkeit der Leonardo-Brücke (rechts).

Auf dem Konzerngelände befinden sich unter anderem Verwaltungsgebäude, Seminargebäude und die ThyssenKrupp Academy. Das Umfeld bietet der Bevölkerung einen neuen Freizeit-

raum. Ein Großprojekt, an dem im übrigen auch Ingenieure der Ingenieurkammer-Bau NRW mitgewirkt haben.



Manch einer hat schon in jungen Jahren das Zeug zum „Prüfingenieur“!

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Zwei Kollegen beenden ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss „Standicherheit“

Nach annähernd zehn Jahren haben sich zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses verabschiedet, die in den zurückliegenden Jahren die Antragstellerinnen und Antragsteller geprüft haben, die als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standicherheit zugelassen werden wollten.

Dr.-Ing. Berend Mainz, selbst staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standicherheit, war aus dem Kreis der Beratenden Ingenieure berufen worden. Dr.-Ing. Manfred Wessels seinerseits nahm diese Aufgabe aus Sicht der Bauwirtschaft (HOCHTIEF) wahr. In der Ära dieser beiden Ingenieure wurden in den einzelnen Fachrichtungen Massivbau, Metallbau



Zehn Jahre im Prüfungsausschuss: Dr.-Ing. Berend Mainz und Dr.-Ing. Manfred Wessels.

oder Holzbau 75 Anträge auf Anerkennung gestellt, von denen in dem

anspruchsvollen Prüfungsverfahren 48 zum Erfolg geführt haben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

Die IK-Bau NRW dankt den Kollegen für ihre ehrenamtliche, engagierte und fachlich kompetente Unterstützung.

„ENERGIE-CHECK“-ANGEBOTE

Tchibo korrigiert nach Kritik der Kammern die Homepage

Der Kaffeeröster Tchibo kooperiert derzeit mit einem Hamburger Unternehmen und bietet sogenannte Energie-Check-Angebote, das Erstellen von Energieausweisen sowie die Anfertigung von Wärmebildern und Vor-Ort-Energieberatungen an. Im Sommer warb das Unternehmen im Internet mit „Vorteilspreisen“ von bis zu 35 Prozent.

Die Ingenieur- und Architektenkammern stellten über die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs sicher, dass keine Irreführung der Verbraucher erfolgen darf – mit Erfolg. Durch die Werbung der Firma Tchibo wurde der Eindruck erweckt, dass es preisrechtliche Vorgaben für die beworbenen Leistungen gebe, die von Tchibo hatten unterboten werden

können. Die Preise für die Leistungen im Bereich der Energieberatung beziehungsweise zur Erstellung von Energieausweisen sind jedoch nicht festgeschrieben, sondern – anders als Planungsleistungen im Rahmen der HOAI – frei verhandelbar. Aufgrund des Einschreitens wird die Firma Tchibo die unzulässigen Werbeaussagen unterlassen. Die entsprechende Werbung auf der Internetpräsenz des Unternehmens wurde im August 2010 abgeändert.

Fachleuten ist bekannt, dass die energetische Errichtung oder Sanierung von Gebäuden ein „Markt“ ist, der in aller Regel erhebliche Spezialkenntnisse erfordert, die unabhängig und kompetent nur von Ingenieuren und Architekten erbracht werden können.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0
Fax: 0211 13067-150

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Harald Link

Bildnachweis

Hamm (1), Mair (2), Archiv (4,5)

Keine Haftung für Druckfehler.

FACHINFORMATIONEN

Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) im europäischen Vergleich

In Bonn fand am 8. September 2010 eine Veranstaltung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung statt, bei der die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten thematisiert wurde. In den Vorträgen wurden Studien zu den energetischen Anforderungen an Gebäude in verschiedenen Staaten vorgestellt sowie auch im Detail auf länderspezifische Regelungen und Erfahrungen eingegangen.

Die Veranstaltung zeigte einmal mehr, welche Bedeutung die Thematik Energieeinsparrecht sowie dessen technische Umsetzung insbesondere auch für im Bauwesen tätige Ingenieure europaweit bekommen hat. Es wurde aber auch deutlich, wie unterschiedlich die Vorgaben der EU-Gebäuderichtli-

nie in den einzelnen Mitgliedsstaaten umgesetzt werden und dass die Akzeptanz in der Bevölkerung mitunter stark variiert.

So haben einige Länder auf der Grundlage bestehender, teilweise komplizierter Normen vereinfachte aber dennoch ausreichend genaue und gleichzeitig praktikable Verfahren eingeführt, um ein effektives und wirtschaftliches Arbeiten zu ermöglichen. Am Beispiel Luxemburg wurde deutlich, dass auf diese Art und Weise 30 bis 50 Prozent der Bearbeitungszeit bei Nichtwohngebäuden eingespart werden konnte. Ebenfalls als Beispiel Luxemburg wurde deutlich, dass nach einer umfangreichen staatlichen Informations- und Werbekampagne der Markt den Energieausweis als Instrument für sich entdeckt hat. So können in einigen internetbasierten Immobiliensuchmaschinen Häuser bereits nach dem Energielabel ermittelt werden.

In der Neufassung der EPBD wird die Einführung von Kontrollsystemen für Energieausweise gefordert. Solche Systeme bestehen in einigen Staaten bereits in unterschiedlicher Ausprä-

gung. Als Beispiel für ein besonders umfassendes Kontrollsystem lässt sich Irland anführen. Hier werden tatsächlich sämtliche Energieausweise registriert, EDV-mäßig auf Plausibilität überprüft und - falls erforderlich - in Einzelfällen auch im Detail geprüft. Die Aussteller müssen sich einem umfassenden Prüfungsverfahren unterziehen und sind in einer Datenbank geführt. Ob ein derart umfassendes Überwachungssystem auch in anderen Staaten angedacht wird, ist allerdings derzeit nicht bekannt und wird hoffentlich für Deutschland auch nicht erfolgen.

Gerade vor dem Hintergrund der nun anstehenden Umsetzung der neuen EU-Gebäuderichtlinie, die mit zahlreichen Verschärfungen hinsichtlich materieller und formeller Anforderungen verbunden ist, wird es wichtig sein, dass die Ingenieurkammern im Interesse ihrer Kammermitglieder und der Öffentlichkeit sich zu Wort melden und den Prozess aktiv mit angemessenen und praktikablen Vorschlägen begleiten. Über die Entwicklungen zu diesem Thema werden wir Sie wie gewohnt im Kammer-Spiegel informieren.

IK-Bau NRW hält Praktikumsbörse im Internet bereit

Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat sich bereits seit einigen Jahren die Förderung des Nachwuchses auf die Fahnen geschrieben. Dazu gehörte ebenfalls schon lange die Vermittlung von Praktikumsplätzen für Studierende.

Dieses Projekt hat die Ingenieurkammer-Bau NRW nun auf „moderne Füße“ gestellt. Anbieter von Praktikumsplätzen können diese bei der Ingenieurkammer-Bau NRW online veröffentlichen. Sofern Sie Kammermitglied sind, können Sie Ihr Angebot über „Meine IK-Bau“ > Praktikumsplätze selbst einstellen. Wenn Sie kein Mitglied sind, können Sie uns Ihr Angebot faxen, dann stellen wir die Angaben für Sie in die Datenbank ein. Sie erreichen die Praktikumsbörse über die Startseite der www.ikbaunrw.de.

Wichtiger Hinweis zum Beitragsbescheid 2011: Fristenregelung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2010 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 4 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004).

Bitte teilen Sie die entsprechenden Angaben rechtzeitig schriftlich der Geschäftsstelle der IK-Bau NRW, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf mit. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels. Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle ist Karola Hypko, Telefon 0211 130 67-124, Fax 0211 130 67-160.

Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich
Schatzmeister



Dr. Wolfgang Appold
Hauptgeschäftsführer
Tel.: 0211 130 67-148
appold@ikbaunrw.de



Dipl.-Ing. Christoph Heemann
Geschäftsführer
Tel.: 0211 130 67-117
heemann@ikbaunrw.de



Ingeburg Schnitzer
Assistentin/Sekretariat
Tel.: 0211 130 67-113
schnitzer@ikbaunrw.de



Ass. jur. Jessica Immel
Assistentin der Geschäftsführung
Tel. 0211 130 67-112
immel@ikbaunrw.de



Ilonka Bödeker
Sachbearbeitung Recht
Tel.: 0211 130 67-116
boedeker@ikbaunrw.de

Hausanschrift

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen
Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/130 67-0
Telefax: 0211/130 67-150
E-Mail: info@ikbaunrw.de



Dipl.-Ing. Dennis Grikschas
staatl. anerk. Sachverständige,
Energieberatung
Tel.: 0211 130 67-120
grikschas@ikbaunrw.de



Dipl.-Ing. (FH) Oliver Abratis
öff. best. und vereidigte Sach-
verständige
Tel.: 0211 130 67-129
abratis@ikbaunrw.de



Heike Rüthschilling
Bauvorlageberechtigung
Tel.: 0211 130 67-121
ruethschilling@ikbaunrw.de



Karin Muth
staatl. anerk. Sachverständige für
Schall- und Wärmeschutz
Tel.: 0211 130 67-128
muth@ikbaunrw.de



Monika Klee
Anerkennung Fortbildungsver-
anstaltungen/Fortbildungsver-
pflichtung der Mitglieder
Tel.: 0211 130 67-125
klee@ikbaunrw.de

Wir sind für Sie da

Auf dieser Doppelseite finden Sie die Kontaktdaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IK-Bau NRW. So können Sie sich schnell und unkompliziert genau an die Person wenden, die Sie bei Ihrem jeweiligen Anliegen beraten oder unterstützen kann.

AKADEMIE



Evelina Spangel
Seminarplanung/Seminar-
organisation
Tel.: 0211 130 67-123
spangel@ikbaunrw.de



Stephanie Hentsch
Anmeldungen/Rechnungswesen
Tel.: 0211 130 67-126
hentsch@ikbaunrw.de

VERWALTUNGSREFERAT



Dipl.-Kfm. Rüdiger Meier
Leiter Verwaltungsreferat
Tel.: 0211 130 67-119
meier@ikbaunrw.de



Karola Hypko
Beitragsverwaltung
Tel.: 0211 130 67-124
hypko@ikbaunrw.de



Gabriele Willuhn
Mitgliederverwaltung
Tel.: 0211 130 67-114
willuhn@ikbaunrw.de



Marion Bode
Rechnungsprüfung
Tel.: 0211 130 67-138
bode@ikbaunrw.de



Petra Bachmaier
Empfang/Telefonzentrale
Tel.: 0211 130 67-0
info@ikbaunrw.de



Yavuz Algün
Auszubildender



Jessica Wacker
Auszubildende

Die Kammer im Internet

www.ikbaunrw.de
www.kammer-der-moeglichkeiten.de
www.kein-ding-ohne-ing.de
www.ikbaunrw-blog.de
www.facebook.com/ikbaunrw

MARKETING-
KOMMUNIKATION

Andrea Wilbertz
Leiterin Referat Marketing-
Kommunikation
Tel.: 0211 130 67-130
wilbertz@ikbaunrw.de



Edda Mair
Sachbearbeitung Marketing-
Kommunikation
Tel.: 0211 13067-122

AKTUELLER RECHTSFALL

Die Kosten von privat eingeholten Gutachten sind ersatzfähig

Kosten von privat eingeholten Sachverständigen-Gutachten sind grundsätzlich ersatzfähig, wenn sie zur Vorbereitung eines selbständigen Beweisverfahrens bzw. Klageverfahrens dienen.

1. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.08.2010 - 23 W 42/10

Oft wird in Fällen, in denen Mängel an einem errichteten Bauwerk oder Störungen an errichteten Anlagen auftreten, eine Ursachensuche bereits unmittelbar nach Auftreten der Fehler durch privat beauftragte Sachverständige im Auftrag des Bauherrn eingeleitet.

Auf der Basis dieser Privatgutachten folgt dann ein selbständiges Beweisverfahren und/oder ein Klageverfahren. Diese aufgetretenen Mängel werden dann im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung noch einmal von einem Gerichtsgutachter beurteilt, der sich in diesem Zusammenhang mit den Ergebnissen des vorher eingeholten Privatgutachtens befasst.

Häufig treten in diesem Zusammenhang Streitigkeiten auf über die Frage, ob auch die Kosten des vorgehend eingeholten privaten Sachverständigen-Gutachtens zu den Kosten gehören, die im Kostenfestsetzungsverfahren festgesetzt und dann von der Gegenseite erstattet werden müssen.

Es gilt folgender Grundsatz: Bei komplexeren Sachverhalten zählen auch die etwaigen aufgewandten vorgehendlichen Gutachterkosten zum ersatzfähigen Schaden. Eine Erstattungsfähigkeit kommt immer dann in Betracht, wenn diese kostenauslösende Maßnahme als sachdienlich angesehen werden kann, d.h. als not-

wendig für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung. Dieses wird immer dann der Fall sein, wenn der Gegner eine Mängelbeseitigung abgelehnt hat und sich deshalb die Notwendigkeit eines gerichtlichen Verfahrens hinreichend konkret abzeichnet.

Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf gilt dieses auch im Hinblick auf ein selbständiges Beweisverfahren, in dem zunächst nur Tatsachen festgestellt werden. Das OLG Düsseldorf stellt ferner fest, dass dieser Grundsatz selbst dann gilt, wenn das private Gutachten in Einzelheiten falsch gewesen ist. Abzustellen ist auf die Frage der Notwendigkeit der Einholung des Gutachtens zum Zeitpunkt vor der Gutachtenerstattung und nicht nach der Gutachtenerstattung.

2. OLG Köln, Beschluss vom 12.03.2010 - 17 W 21/10

Auch eine umfassende prozessbegleitende Sachverständigentätigkeit kann - ausnahmsweise - erstattungsfähig sein, wenn das Gutachten prozessbezogen ist und wenn derjenigen Partei, die das Privatgutachten beauftragt, die nötigen Sachkunde fehlt, um sich selbst sachgemäß in der Sache zu äußern.

In diesem Falle ging es in einem Verfahren zwischen Besteller und Werkunternehmer wegen Mängeln der Werkleistung um die Kosten, die der Privatgutachter für die Ausarbeitung einzelner schriftlicher Stellungnahmen und Durchführung diverser Besprechungstermine mit der Partei und ihrem Prozessbevollmächtigten gestellt hatte, überdies für die Erstellung erläuternder Pläne und Übersichten sowie vergleichender Gegenüberstellungen von Äußerungen der Gerichtsgutachter, die Inhaltliche Überarbeitung von

Anwaltsschriftsätzen sowie die jeweils nicht gerichtliche angeordnete Teilnahme an den vom Gericht sowie dem gerichtlich beauftragten Sachverständigen anberaumten Verhandlungs- und Ortsterminen.

Das OLG Köln hat deutlich gemacht, dass eine solche umfassende sachverständige Begleitung zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung im Sinne von § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erforderlich und daher nicht erstattungsfähig ist. Sofern eine Prozesspartei derart umfangreichen fachkundigen Rat in dem entsprechenden Ausmaß wünscht bzw. einholt, steht es in ihrem Belieben. Sie kann allerdings die finanziellen Folgen dieser Maßnahmen nicht ohne weiteres auf den Prozessgegner abwälzen.

Gleichwohl ist es bei komplexen Baustreitigkeiten den Parteien anzuraten, sich parallel zu den Gerichtsverfahren auch - falls notwendig - weiterer privatgutachterlicher Beratung zu bedienen.

Bereits der BGH hat in seinem Urteil vom 24.09.2008 (- IV ZR 250/06 - NJWRR 2009, 35) deutlich gemacht, dass ein Gericht sich mit den Aussagen eines Privatgutachtens in gleichem Maße befassen muss wie mit den Aussagen des Gerichtsgutachtens. Das Gericht darf dem Gutachten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen gegenüber einem Privatgutachten nur dann den Vorzug geben, wenn es dieses einleuchtend und nachvollziehbar begründen kann.

Ein Privatgutachten, dessen Ergebnisse von dem Gerichtsgutachten abweichen, muss daher vom Gericht inhaltlich überprüft werden, das Gericht

Fortsetzung: nächste Seite

MINISTERIALBLATT NRW

Anforderungen an Hersteller und Verreiber im Rahmen der Rücknahme von Verkaufsverpackungen, der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung sowie zur Prüfung der Mengestromnachweise durch Sachverständige nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung - LAGA-Mitteilung 37

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14.7.2010

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die Mitteilung 37 „Anforderungen an Hersteller und Verreiber im Rahmen der Rücknahme von Verkaufsverpackungen, der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung sowie zur Prüfung der Mengestromnachweise durch Sachverständige nach den §§ 6, 10 u. Anh. I der Verpackungsverordnung“ überarbeitet. Die Mitteilung kann über die Homepage der LAGA (www.laga-online.de) heruntergeladen werden.

Sie enthält Definitionen, Erläuterungen zu den Anforderungen an die Rücknahme von Verkaufsverpackun-

gen, an die mit der 5. Novelle neu eingeführte Vollständigkeitserklärung, an die zu führenden Mengestromnachweise und beinhaltet einheitliche Richtlinien für die von Sachverständigen im Auftrag der Wirtschaft zu erstellenden Mengestromnachweise.

Die LAGA-Mitteilung 37 ist eine Handlungsanleitung für Verpflichtete und unabhängige Sachverständige und von den zuständigen Behörden (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Kreise/kreisfreie Städte als untere Umweltschutzbehörden) anzuwenden. Damit soll eine bundeseinheitliche Umsetzung der Vorgaben der Verpackungsverordnung sowie eine Gleichbehandlung der Verpflichteten und der Systembetreiber durch die Vollzugsbehörden gewährleistet werden.

MBI. NRW. 2010 S.702

Allgemeiner Hinweis:

Die aktuellen Gesetz- und Verordnungsblätter wie auch die Ministerialblätter stehen im Internet unter www.recht.nrw.de kostenfrei zur Verfügung.

Fortsetzung von Seite 6

muss Widersprüche aufklären und sich dabei nötigenfalls weiterer Sachverständiger bedienen.

Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass die langwierigen Bauprozesse durch die Klärung von unterschiedlichen Sachverständigenmeinungen weiter verzögert und weiter verteuert werden können. Diese Konsequenz ist aber eher zu akzeptieren als die Gefahr, dass sonst Gerichtsentscheidungen auf sachlich problematischen Sachverständigen-Gutachten basieren.

Friederike von Wiese-Ellermann
Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht
Bielefeld

Die KfW ändert ab 31. Oktober die Zinskonditionen

Aufgrund der aktuellen Entwicklung am Kapitalmarkt werden die Zinssätze in den meisten Förderprogrammen und in den ERP-Programmen ab dem 31. Oktober 2010 gesenkt. Informationen erhalten Sie unter folgenden Servicenummern: 01801 24 11 24 (Unternehmensfinanzierung) und 01801 33 55 77 (Wohnwirtschaft und Infrastruktur).

Videos der Kammer:
www.youtube.com/ikbaunrw

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung im folgenden Zeiten an:

Dr. Wolfgang Appold
Telefon: 0211 130 67-148
Fax: 0211 130 67-150

RA'in Friederike von Wiese-Ellermann
montags bis freitags 8.30 -12.30 Uhr und 14.00 -18.00 Uhr
Telefon: 0521 8 20 92
Fax: 0521 8 41 99

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt
montags bis freitags 9.00 -18.00 Uhr
Telefon: 0228 65 35 50
Fax: 0228 63 23 72

Bautechnisches Seminar findet in Ratingen statt

Am 3. November 2010 findet in Ratingen das das 19. „Bautechnische Seminar“ statt. Die Entwicklung des Eurocode-Programms begann vor rund 30 Jahren und steht vor der bauaufsichtlichen Einführung. Ausgewiesene Experten vergleichen zu Beginn des Programms den Eurocode 2 mit DIN 1045-1 und geben Hinweise zur Anwendung. Fachvorträge und Diskussionen das Programm ab.

Die Teilnahmegebühr beträgt 60.-€, das Seminar wird von der Ingenieurkammer Bau NRW als Fortbildungsveranstaltung anerkannt. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.vpi-nrw.de. Anmeldeschluss ist der 25.10.2010.

GEBURTSTAGE

OKTOBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- 60 Jahre Dipl.-Ing. Johann Wittstock
Prof. Dr.-Ing. Richard A. Herrmann
Dipl.-Ing. Klaus-Peter Hoffmann
Dipl.-Ing. Jürgen Ungerer
Dipl.-Ing. Heinz Dahlmeier
Dipl.-Ing. Walther Baumann
Dipl.-Ing. Rainer Schmidt
Dipl.-Ing. Rainer-Maria Overlack
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Winfried Ose
Dipl.-Ing. Bernhard Schemmer, ÖbVI
Dipl.-Ing. Albrecht Schaaf, ÖbVI
Dipl.-Ing. Hans Martin
Dipl.-Ing (FH) Karl-Heinz Schäfer
Dipl.-Ing. Uwe Mikrikow
Dipl.-Ing (FH) Klaus Reich
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rudolf Reichel
- 65 Jahre Dipl.-Ing. Hans Beckmann
Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Rainer Pohlenz
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dieter Wilberz
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Walter Dommen
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Friedrich Forstbach
Beratender Ingenieur
- 70 Jahre Dr.-Ing. Bernd Pierau
Beratender Ingenieur,
Dr.-Ing. Bernard Heckenbrücke
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Kost
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Manfred Grassl
Beratender Ingenieur
Ing. (grad.)Ewald Rohmann
- 75 Jahre Dipl.-Ing. Horst-Jürgen Wieschebrink
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Müller
- 80 Jahre Dipl.-Ing. Waldemar Glaser
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Lothar Fechner
Dipl.-Ing. Egon Schürfeld
Beratender Ingenieur
Ing. Josef Oesing
Dipl.-Ing. Hein-Friedrich Weißmann
Beratender Ingenieur
- 82 Jahre Dipl.-Ing. Alfred Haase, ÖbVI
- 83 Jahre Dipl.-Ing. Heinz Nacken
- 85 Jahre Dipl.-Ing. Willi Groß, Beratender Ingenieur